

Fraktion SMG / Ingo Krüger

Schriftwechsel mit Bürgermeisterin Saß per e-mail zur Akteneinsicht "Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016"

18.03.2021

Sehr geehrte Frau Saß,

gemäß § 29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beantrage ich Akteneinsicht zum Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016 bis zum 15.04.2021 . Bitte teilen Sie mir hierzu einen Termin mit.

--

Mit freundlichen Grüßen
Elmar Schlenke
Fraktionsvorsitzender

23.03.2021

Sehr geehrter Herr Schlenke,
zunächst bestätige ich den Eingang der oben genannten Anträge.

Ich darf Sie auf Grundlage des §29 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung um die Darlegung des Anlasses Ihrer Anträge sowie um eine entsprechende Begründung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Saß

25.03.2021

Sehr geehrte Frau Saß,
gerne komme ich Ihrer Bitte nach und begründe meine Akteneinsichtsanträge.
Ich verweise auf die Kontrolle der "Allgemeinen Haushaltsgrundsätze" gem. §63 der BbgKVerf. Das betrifft jeden der drei Anträge.
Die konkreten Anlässe möchte ich wie folgt darlegen:

.....

Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016:
Die Einsicht dient der Prüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs bei der Erstellung des Jahresabschlusses.

25.03.2021

Sehr geehrte Frau Saß,
als Nachtrag möchte ich noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich meine Anträge neben § 29 BbgKVerf auch auf § 1 AIG stütze.

--

Mit freundlichen Grüßen
Elmar Schlenke
Fraktionsvorsitzender

Fraktion SMG / Ingo Krüger

Schriftwechsel mit Bürgermeisterin Saß per e-mail zur Akteneinsicht "Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016"

06.05.2021

Sehr geehrter Herr Schlenke,

die Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 werden durch den zuständigen Fachbereich 2 für Sie zusammengestellt. Frau Viol wird sich zum Zweck eines Terminvorschlages mit Ihnen in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße

Manuela Saß

21.05.2021

Sehr geehrte Frau Saß,

am 18.03 beantragte ich gemäß § 29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Akteneinsicht zum Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016 bis zum 15.04.2021 . Im Nachgang lieferte ich auf Ihre Nachfrage hin die Begründung, dass die Einsicht der Prüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs bei der Erstellung des Jahresabschlusses diene.

Beim heutigen Termin mussten wir leider feststellen, dass die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden. Es wurden lediglich durch die Kämmerei die Akten vorgelegt, die zur Erstellung des Jahreabschlussberichtes geführt wurden.

An dieser Stelle möchte ich mich aber noch einmal explizit für die außerordentlichen Bemühungen und die gute Arbeit der MitarbeiterInnen bedanken, die sich trotz der angespannten Situation um die Zusammenstellung und die Paginierung der Unterlagen gekümmert haben.

Da die Rechnungsprüfungsordnung gem. §11 die Prüfung des Jahresabschlusses vorsieht, gehören auch diese Unterlagen zum Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses. Hierzu gehören u.a. der Prüfbericht, erstellt von Frau Jannsen, interne Mitteilungen, Änderungsprotokolle, Stellungnahmen , etc.. Ich bitte um die Benennung eines erneuten Termins zur vollständigen Vorlage der paginierten Akten zum Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016 bis spätestens zum 28.05.2021.

27.05.2021

Sehr geehrter Herr Schlenke,

entgegen Ihrer Ausführungen stelle ich fest, dass Ihnen die Unterlagen zur Akteneinsicht vollständig vorgelegen haben.

Ich darf dazu auf Ihre E-Mails verweisen und zitieren:

E-Mail vom 18.03.2021

" gemäß § 29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beantrage ich Akteneinsicht zum Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016 ..."

E-Mail vom 25.03.2021

Fraktion SMG / Ingo Krüger

Schriftwechsel mit Bürgermeisterin Saß per e-mail zur Akteneinsicht "Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016"

"Die Einsicht dient der Prüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs bei der Erstellung des Jahresabschlusses."

Sowohl der Jahresabschluss als auch der von Frau Rudolph erstellte Prüfbericht des RPA zum Abschluss 2016 haben Ihnen vorgelegen.

Soweit Sie nunmehr Einsicht in einen Prüfbericht von Frau Jannsen, interne Mitteilungen oder Stellungnahmen, etc. verlangen, so teile ich mit, dass diese Unterlagen nicht dem Verwaltungsvorgang Jahresabschluss zugeordnet werden. Einen abgeschlossenen Prüfbericht von Frau Jannsen zum Jahresabschluss 2016 gibt es nicht. Sie hat einen Entwurf gefertigt, der wie üblich in meinem Haus den Fachbereichen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Ausräumung zugeleitet wurde. Diese Unterlagen sind Teil der Dokumentation des Rechnungsprüfungsamts, für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden.

Über diese Antwort habe ich sowohl die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes als auch die Kommunalaufsicht des Landkreises informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Saß

31.05.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Saß,

zunächst vielen Dank für Ihre Antwort. Diese ist vielleicht sehr viel aufschlussreicher, als Sie vermuten. Wenngleich der Großteil Ihrer Aussagen im zweiten Absatz mitnichten den Tatsachen entsprechen, überraschen mich Ihre Ausflüchte nicht sonderlich. Meine Ansichten zum Sachverhalt, ob der Prüfbericht zum Verwaltungsvorgang Jahresabschluss 2016 gehören oder nicht, kennen Sie bereits. Sie gehen im zweiten Absatz auf die Unterlagen ein, zu welchen ich Einsicht begehre und auch klar benannt habe.

Ich gehe gerne auf Ihre Aussage ein, was angeblich in unserem Haus so üblich ist.

Sollte es tatsächlich so sein, dass die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes einen Prüfungsbericht als Entwurf den Fachbereichen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Ausräumung zuleitet, verstößt das gegen die Rechnungsprüfungsordnung und ich gehe nicht davon aus, dass Frau Jannsen so gehandelt hat. Ich weise an dieser Stelle auf §9 der Rechnungsprüfungsordnung hin. Hier heißt es:

"(1) Über das Ergebnis der folgenden Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht:

.....

(2) Prüfung des Jahresabschlusses nach § 11 dieser Rechnungsprüfungsordnung

.....

*Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet abschließend, welche Prüfungsmerkungen in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. **Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der Prüfer allein verantwortlich.** Prüfungsberichte sind jeweils vom Prüfer und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen."*

Fraktion SMG / Ingo Krüger

Schriftwechsel mit Bürgermeisterin Saß per e-mail zur Akteneinsicht "Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016"

Meiner Information nach liegt ein, sowohl von Frau Janssen als auch von Frau Rudolph unterzeichneter Bericht vor. Das wurde auch in der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses so bestätigt.

In diesen und in all diese betreffenden Unterlagen verlange ich unverzüglich Einsicht. Die Akte ist zu paginieren und mir bis spätestens Ende nächster Woche ein Termin für die Einsicht mitzuteilen.

Mein dringender Rat an Sie als Bürgermeisterin: Auch wenn das Verlangen von der Einsicht in Verwaltungsakten bislang nicht zu den Gepflogenheiten von Werderaner Stadtverordneten gehörte, sollten Sie sich auf dieses und auf zukünftige verfassungsrechtlich besser vorbereiten. Ich weise auf §29 (1) der Kommunalverfassung hin:

"Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen."

Zu einer Begründung wäre ich verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, denn dies ist eine Sollvorschrift. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird verwendet, um einen Beitrag zur Vereinfachung der Akteneinsicht zu leisten. Demnach sind Sie auch ohne Begründung, welche ich trotzdem geliefert habe verpflichtet, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Sollten schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse der Akteneinsicht entgegenstehen, hätten Sie diese in Ihrer Verweigerung erklären müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist Ihre Verweigerung nicht zulässig. Ihr bloßer Hinweis darauf, dass die Unterlagen Teil der Dokumentation des Rechnungsprüfungsamts sind, für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden sind, ist für eine Begründung nicht ausreichend, da nicht zutreffend und somit gegenstandslos.

Diese Begründung bestätigt mir allerdings Ihr Verständnis von einer Verwaltungsarbeit "hinter verschlossenen Türen". Bemerkenswert finde ich auch folgende Aussage in Ihrer Antwort: *".....der wie üblich in meinem Haus"*. Die Aussage, es handle sich beim Rathaus um Ihr Haus ist ein weiteres Indiz dafür, dass wir diesbezüglich völlig unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Ich möchte an diesem Punkt einmal klarstellen, welche Auffassung ich vertrete:

Das Rathaus ist nicht Ihr Haus. Die Verwaltungsmitarbeiter sind nicht Ihre Mitarbeiter. Das Geld, welches Sie verwalten ist nicht Ihr Geld. Insofern sind die Verwaltungsvorgänge so transparent wie möglich zu gestalten. Alles andere wäre verfassungswidrig.

Ungeachtet dessen, ob nun ein von Ihnen als Entwurf und von mir als unterschriebener Bericht bezeichnetes Papier vorliegt, haben Sie mit Ihrer Antwort (**"für die Verwaltung bestimmt"**) mein Recht auf Einsicht in dieses selbst begründet. Ich möchte Ihnen den Sachverhalt gerne darlegen.

Im Kommentar zur BbgKVerf, welchen ich Ihnen sehr ans Herz lege, heißt es -hier §29 betreffend-:

"Die Vertretung ist Teil der Verwaltung der Gemeinde... Die Gewährung der gesetzlich garantierten Akteneinsicht und die Mitteilung des Akteninhalts bleiben somit verwaltungsinterne Vorgänge. Die eigene Entscheidungsbefugnis der Vertretung und ihr Recht zur Überprüfung der Verwaltungstätigkeit erfordern nach der Wertung des Gesetzgebers ein Recht zur Information und Akteneinsicht auch in allgemein vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, weil ansonsten nicht ausreichend gewährleistet ist, dass die Vertretung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Aus diesem Grund kann z.B. in allen Steuer- und Grundstückssachen wie auch in allen Personalangelegenheiten Akteneinsicht verlangt werden.....Die verwaltungsinterne Weitergabe von

Fraktion SMG / Ingo Krüger

Schriftwechsel mit Bürgermeisterin Saß per e-mail zur Akteneinsicht “Verwaltungsvorgang des Jahresabschlusses 2016”

vertraulichen Informationen an Gemeindevertreter wird durch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ermöglicht, die für solche Angelegenheiten gilt, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Vertretung selbst beschlossen oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist.”

Ich sehe dem Terminvorschlag Ihrerseits mit großer Freude entgegen.

--

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Schlenke

Fraktionsvorsitzender